

# SATZUNG DER KINDERGRUPPE KETTENFABRIK AN DER CHRISTUSKIRCHE

---

## **§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Kindergruppe Kettenfabrik an der Christuskirche e.V. Er hat den Sitz in Saarbrücken.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Saarbrücken eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein versteht sich als Elterninitiative.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Er wird verwirklicht durch den Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Der Verein will insbesondere allein erziehenden und berufstätigen Eltern seine Hilfe anbieten.
- (3) In der Kindertagesstätte sollen Kinder ihre Persönlichkeit entwickeln können. Sie werden als Person anerkannt mit allen ihren Stärken und Schwächen. Somit ist die Arbeit des Vereins geleitet von einem christlichen Menschenbild und den entsprechenden pädagogischen Zielen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung 1977 (§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die vereinsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Dachverband**

- (1) Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.
- (2) Die Verbindung zum Dachverband besteht insbesondere durch die Einbindung in die Strukturen des Diakonischen Werkes an der Saar.

## **§5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied oder Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2). Fördermitglieder zahlen einen beliebigen, aber über den Mitgliedsbeitrag laut §6 hinausgehenden monatlichen Fördermitgliedsbeitrag. Wenn Kinder von Fördermitgliedern in der Kindergruppe betreut werden, so vermindert sich der erhobene monatliche Betreuungsbeitrag um den Betrag, den der monatliche Fördermitgliedsbeitrag den regulären monatlichen Mitgliedsbeitrag übersteigt.  
Über die Annahme der Beitrittserklärung zum Verein entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller innerhalb von vier Wochen mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (3) Der Austritt ist jederzeit mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ein Mitglied oder Fördermitglied ausgeschlossen werden, wenn es
  - wiederholt oder schwer gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat
  - trotz Mahnung mit den Beiträgen (§ 6) im Rückstand bleibt.
- (5) Dem betreffenden Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Wenn ein Jahr keine Mitgliedsbeiträge gezahlt werden, erlischt die Mitgliedschaft.
- (6) Eltern oder Erziehungsberechtigte von Kindern, die in der Kindergruppe Kettenfabrik betreut werden, müssen Mitglieder oder Fördermitglieder sein und Mitgliedsbeiträge nach §5 dieser Satzung entrichten.
- (7) Der Evangelischen Kirchengemeinde St. Johann in Saarbrücken wird die Mitgliedschaft im Verein angeboten.

## **§6 Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Betreuungsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag ist der jährliche Beitrag eines Mitglieds zur Erfüllung der Vereinszwecke. Der Betreuungsbeitrag dient der Abgeltung der Betreuungskosten für ein Kind. Näheres regelt der Betreuungsvertrag.
- (2) Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

## **§7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und mindestens zwei Beisitzern/innen, darunter der/die Kassensführer/in und der/die Schriftführerin.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen in der Regel einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören. Gehört ein Mitglied des Vorstandes keiner Kirche evangelischen Bekenntnisses an, so soll es einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland (ACK) mitarbeitet.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in vertreten.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von einem Jahr. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Bei Rücktritt des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von acht Wochen einzuberufen.
- (5) Aufgaben des Vorstandes: Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Verwaltung des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Anschaffung im Einzelfall bis zu einer Höhe von 1.000,00€
  - Erstmalige Einberufung und Vertretung des Vereins im Vorschulausschuss.
  - Erstellung des Haushaltsplanes
  - Abgabe des Rechenschaftsberichtes
  - Angelegenheiten der Personalführung
- (6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Aufgrund des Selbstverständnisses des Vereins als Eltern-Initiative strebt der Vorstand bei allen seinen Entscheidungen einen größtmöglichen Konsens mit den übrigen Vereinsmitgliedern an. An Vorstandssitzungen können alle Vereinsmitglieder teilnehmen. Wenn Personalangelegenheiten behandelt werden, können Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (8) Als Grundlage für die Beschlüsse des Vorstandes sollen die Arbeitsergebnisse einer regelmäßig stattfindenden Elternversammlung unter Teilnahme der Erzieher/innen sowie die Arbeitsergebnisse des Vorschulausschusses dienen.

## **§9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
- Aufgaben des Vereins
  - Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben und Festlegung der Kompetenzen
  - Aufnahme von Verpflichtungsgeschäften ab 1.000,00€
  - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
  - Höhe der Beiträge
  - Beitragsermäßigungen/-befreiungen
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden. Es kann nicht mehr als eine Fremdstimme vertreten werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§10 Elternversammlung**

- (1) Eine Elternversammlung findet regelmäßig und mindestens sechsmal jährlich statt. Ort und Termin werden durch die Elternversammlung selbst festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Sie ist öffentlich und dient der Kommunikation zwischen Vorstand, Eltern und pädagogischem Personal.

### **§11 Mitarbeit der Kirchengemeinde**

- (1) Um die Mitarbeit der Kirchengemeinde in der Einrichtung zu gewährleisten, ist dieser ein dem Träger der Einrichtung zustehender Platz im Vorschulausschuss laut Gesetz zur vorschulischen Erziehung und Gesetz zur Förderung von Kinderkrippen und Kinderhorten anzubieten. Im Falle einer Gesetzesänderung wird der Kirchengemeinde ein Platz in einem dem Vorschulausschuss entsprechenden Gremium angeboten.

### **§12 Pädagogisches Personal**

- (1) Die leitenden pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen dem Bekenntnis einer evangelischen Kirche, die sonstigen pädagogischen Mitarbeiter dem Bekenntnis einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen der Bundesrepublik Deutschland (ACK) mitarbeitet.

### **§13 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und die Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins (§2), die Zusammensetzung der oder die Zuständigkeit seiner Organe (§8:1,2,5 und §9:4) oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern (§5:7 und §11) bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche im Rheinland.

### **§14 Beurkundung von Beschlüssen**

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist ein einstimmiger Beschluss der in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder erforderlich. Eine Übertragung des Stimmrechts ist hierbei nicht möglich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere dem Diakonischen Werk im Rheinland angehörende gemeinnützige Kinderbetreuungseinrichtung innerhalb von Saarbrücken, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Saarbrücken, der 22. Juni 2006